

ZH_OBERGERICHT PS250197 vom 12. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250197

FR: ZH_OBERGERICHT PS250197 du 12 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250197 del 12 agosto 2025

Erwägungen

E. 2

Die Konkursöffnung kann im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) urkundlich nachweist (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese Aufzählung ist abschliessend. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind, zulässig, müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden (BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

- 3 - 3.1. Der Schuldner weist nach, beim Betreibungsamt am 9. Juli 2025 – und damit nach der Konkursöffnung – die Konkursforderung vollständig bezahlt zu haben (act. 4). Damit der Konkurs aufgehoben werden kann, hätte der Schuldner ferner urkundlich nachweisen müssen, dass er auch die Kosten des Konkurses und des erstinstanzlichen Konkursgerichts beim zuständigen Konkursamt sichergestellt hat. Dies tat er nicht. Ausserdem hätte der Schuldner innert der Beschwerdefrist seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen gehabt. Der Schuldner reichte indes keinerlei Belege ein, welche Aufschluss über seine finanzielle Situation respektive seine Zahlungsfähigkeit geben würden. Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Konkurses, auf welche der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 11. Juli 2025 hingewiesen wurde (act. 6 S. 2 f. E. 2.2 und 3.1), sind daher aus mehreren Gründen nicht erfüllt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Der Vollständigkeit halber ist der Schuldner auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurden) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursangabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; dem Schuldner nicht, weil er unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr in diesem Verfahren keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden sind.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.